

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Betonwaren-Industrie

Verlängerung und Änderung vom 20. April 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 10. Juli 2003, vom 18. August 2006, vom 30. Juni 2009, vom 23. August 2011 und vom 9. Oktober 2014¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Betonwaren-Industrie wird bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.

II

Der in Ziffer I erwähnte Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 15 GAV) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich eine detaillierte Jahresrechnung sowie das Budget des der Jahresrechnung folgenden Jahres zuzustellen. Der Jahresrechnung sind überdies der Bericht der Revisionsstelle und weitere durch das SECO im Einzelfall verlangte Unterlagen beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom SECO festgelegten Weisungen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der Allgemeinverbindlicherklärung fallen. Das SECO kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

III

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Schweizerische Betonwaren-Industrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

¹ BBl 2003 5162, 2006 6789, 2009 5147, 2011 6669, 2014 8484

Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne

vom 1./16. Dezember 2014

Art. 1

Individuelle Lohnanpassung: Die Lohnsumme der dem GAV am 31.12.2014 unterstellten Arbeitnehmenden ist durchschnittlich um 15 Franken pro Monat (bzw. 195 Franken pro Jahr) und Arbeitnehmenden zu erhöhen. Die Verteilung der zu gewährenden Lohnerhöhung auf die einzelnen Arbeitnehmenden ist Sache des Arbeitgebers.

Der Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Betonwaren-Industrie wird zudem wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 GAV

³ Die Minimallöhne betragen für vollarbeitsfähige Arbeitnehmende über 19 Jahre:

- Ungelernte Arbeitnehmende Fr. 4 000.–*
- Angelernte Arbeitnehmende Fr. 4 100.–
- Berufsarbeitende: Orts- bzw. branchenüblicher Lohn,
mindestens Fr. 4 350.–

* Bei einer Neuanstellung kann der Lohn im ersten Dienstjahr um Fr. 200.– unterschritten werden.

IV

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2015 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 der Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne anrechnen.

V

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

20. April 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova